

6.

Die Specialcommissionen bestehen aus

fünf bis fünfzehn Vertrauensmännern

welche in jedem Steuerbezirke durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Sie haben nach Anleitung eines, ihnen zu übergebenden beglaubigten Verzeichnisses und nach Maßgabe der von der Generalcommission aufgestellten allgemeinen Instruktion die in dem Steuerbezirke gelegenen Grundstücke abzuschätzen, das Resultat ihrer Taxation in das Verzeichniß einzutragen und dieses an die Generalcommission einzusenden.

7.

Revision und Berichtigung der Abschätzung.

Die Generalcommission hat die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten der Specialcommissionen in formeller und materieller Beziehung zu prüfen, die Revision zu bewirken und das Auerkennniß der Gemeinde zu vermitteln.

Dies geschieht im Steuerbezirk selbst, durch ein Mitglied der Generalcommission, welches sich dahin zu verfügen hat.

8.

Nach Vollendung und Richtigstellung aller Specialtabellen hat die Generalcommission eine Generaltabelle über den gesammten Grundbesitz des Landes, nach den drei Fürstenthümern geordnet, aufzustellen.

Diese Tabelle muß enthalten: den Namen jeder Pfar, die Zahl der Aecker nach ihrer Einteilung in die einzelnen Classen und die Werthbestimmung, ingleichen die Zahl und Einschätzung aller steuerbaren Gebäude.

9.

Das Nähere über die Bonitierung der Grundstücke und Einschätzung der Gebäude, sowie über das Verfahren der Generalcommission und der Specialcommissionen wird durch besondere Beordnungen festgesetzt.

10.

Verhältniß der Commissionen zu den Behörden.

Alle Behörden des Landes haben die Generalcommission sowohl als die einzelnen Specialcommissionen in ihrer Thätigkeit gehörig zu unterstützen und deren Requisitionen oder sonstigen Anträgen, so weit sie überhaupt zulässig sind, ohne Anstand zu entsprechen.

11.

Die Generalcommission steht unmittelbar unter der Regierung, welche die Oberleitung des ganzen Steuerregulirungsgeschäfts zu besorgen hat.